

Richtlinie

Verfügungsfonds Gemeinde Eitorf nach § Nr. 14 FRL der Städtebauförderung NRW von 2008 („Verfügungsfonds Handel und Gastronomie“)

Richtlinie der Gemeinde Eitorf zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet Eitorf

Präambel

Die Gemeinde Eitorf richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau West“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Zentralort Eitorf einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung des Eitorfer Zentralortes ein. Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in der Sitzung am 10. Dezember 2018 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet Eitorf beschlossen.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung des Eitorfer Zentralortes sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden.

1. Fördergrundsätze

Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und dieser Richtlinie gewährt.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.

Der Verfügungsfonds finanziert sich dabei anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert. Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt oder verbindlich in Aussicht gestellt wurden und es die Haushaltslage der Gemeinde Eitorf sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen. Das Vergabegremium nach Ziffer 7 dieser Richtlinie entscheidet über die Gewährung der Fördermittel.

Aus dem Verfügungsfonds sollen Projekte bezuschusst werden, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für den Eitorfer Zentralort erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der Innenstadtakteure untereinander zu verbessern. Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann.

Die Gemeinde Eitorf verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Programmgebiet Zentralort Eitorf im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel
- Belebung und Stärkung des Zentralortes
- Aufwertung des Ortsbildes
- Qualitative Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Stärkung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandortes
- Qualitätssicherung und Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfeldes
- Stärkung der Themen Gesundheit und Ökologie
- Schaffung von Identität und Imagebildung
- Stärkung der Stadtteilkultur
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel gewährt werden. Der Teil der Finanzmittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen gewährt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Es werden nur Maßnahmen innerhalb des vom Rat der Gemeinde Eitorf am 12. Dezember 2016 beschlossenen Geltungsbereiches des Programmgebietes „Stadtumbau West Zentralort Eitorf“ gefördert (Anlage Geltungsbereich).

3. Fördergegenstand

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für den Eitorfer Zentralort generieren und den unter Ziffer 1 aufgeführten Zielen dienen.

Zuwendungen können gewährt werden für:

- Projektbezogene Investitionskosten
- Projektbezogene Sachkosten
- Projektbezogene Bruttohonorarkosten

Nicht förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers

- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Pflichtaufgaben der Gemeinde Eitorf

4. Förderbedingungen

Die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für förderfähige Maßnahmen erfolgt nur dann, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme wird innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches nach Ziffer 2 dieser Richtlinie durchgeführt.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme hat einen inhaltlichen Bezug zum räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie im Sinne der Stabilisierung, Stärkung und Erneuerung.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.

Darüber hinaus sollten die folgenden Maßnahmeneffekte angestrebt werden:

- Die Maßnahme fördert die Identifikation der Stadtteilbevölkerung mit dem Eitorfer Zent-
ralort und wirkt sich positiv auf das Image aus.
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung des Stadtbildes
innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach Ziffer 2 dieser Richtlinie.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.

Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 10.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Vergabegremiums nach Ziffer 7 dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 € (brutto) Gesamtkosten, d.h. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 200 € (brutto) werden nicht gefördert.

6. Antragstellung

Anträge können ganzjährig schriftlich beim Planungsamt der Gemeinde Eitorf im Rathaus eingereicht werden. Es ist das Antragsformular der Gemeinde Eitorf zu verwenden. Das Antragsformular ist im Rathaus zu erhalten und steht auf der Website der Gemeinde Eitorf kostenlos zum Download zur Verfügung.

Alle Projekte müssen in schriftlicher Form als Konzept oder Projektbeschreibung einschließlich einer Kostenkalkulation bis spätestens 2 Wochen vor Quartalsende für die nächste Sitzung des Budgetbeirats vorliegen, sofern nicht andere Fristen durch den Budgetbeirat bekannt gemacht werden. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die geförderten Projekte den hier genannten Bestimmungen entsprechen.

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung

- Angaben zum Antragsteller (Name | Adresse | Kontaktdaten | Kontoverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für den Zentralort in Eitorf
- Darstellung möglicher Kooperationspartner
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme
- Darstellung des geplanten Durchführungszeitraums
- Vorlage dreier vergleichbarer Kostenangebote
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung

7. Vergabegremium

Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet der im Zuge des Integrierten Handlungskonzeptes Eitorf eingerichtete Beirat Eitorf. Der Beirat setzt sich aus privaten Akteuren und Initiativen aus dem Eitorfer Zentralort sowie Vertretern aus Politik und Verwaltung zusammen.

Der Beirat tagt in einem vierteljährlichen Rhythmus oder nach Bedarf in nicht öffentlicher Sitzung. Die Gewährung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der stimmberechtigten Beiratsmitglieder. Bei Ausnahmen nach Ziffer 5 Satz 6 dieser Richtlinie ist eine einstimmige Entscheidung der stimmberechtigten Beiratsmitglieder erforderlich.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Der Beirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen grundsätzlich die Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes Eitorf. Der Antragsteller ist berechtigt, an der Sitzung zum Tagesordnungspunkt, in dem über seinen Antrag entschieden wird, teilzunehmen und seine Maßnahme persönlich vorzustellen.

8. Verfahrensablauf nach Bewilligung

Nach positiver Entscheidung durch das Vergabegremium nach Ziffer 7 dieser Richtlinie ergeht ein schriftlicher Förderbescheid der Gemeinde Eitorf an den Zuwendungsempfänger. Dieser beinhaltet u. a. Angaben zur maximalen Höhe der bewilligten Finanzmittel, zum Durchführungszeitraum sowie gegebenenfalls besondere Auflagen zur Durchführung der geförderten Maßnahme.

Eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Auszahlung reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Änderungen des geplanten Durchführungszeitraumes sind nach der Erteilung des schriftlichen Förderbescheides nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Eitorf möglich. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Maßnahme sowie die entstandenen Kosten zu dokumentieren und die entsprechende Dokumentation innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde Eitorf einzureichen.

Erforderliche Unterlagen zur Dokumentation der Maßnahme

- Schriftlicher Maßnahmenbericht mit Fotodokumentation (min. fünf Fotos)
- Belege über die erfolgte Öffentlichkeitsarbeit (Zeitungsausschnitte etc.)
- Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Unterlagen zu weiteren Vorgaben des Förderbescheids
- Alle Rechnungen im Original

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege. Zwischenzahlungen werden nur genehmigt, wenn die Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt, eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre und vom Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden kann, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Gemeinde Eitorf vorzulegen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

9. Publizitätsvorschriften

Bei der Erstellung von Broschüren, Faltblättern, Postern, Präsentationen, Hinweisschildern etc. im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds für Gebiete der Stadterneuerung gefördert werden, ist stets das offizielle Logo des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, das Logo des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, das Logo der Städtebauförderung und das Wappen der Gemeinde Eitorf auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren.

10. Zweckbindung

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken beträgt zehn Jahre. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Veränderungen an Gebäuden u. U. baugenehmigungspflichtig sein können.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschluss durch den Rat der Gemeinde Eitorf und dem Vorliegen des Förderbescheids in Kraft.